

## §70

## Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

1. **Bedeutung:** Mit dieser Bestimmung wird die besondere Verantwortung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten für die Erziehung des straffälligen Jugendlichen betont. Dementsprechend sind die Rechte der Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung in Strafverfahren gegen Jugendliche umfassend ausgestaltet.

2. **Erziehungsberechtigte:** Der Kreis der Erziehungsberechtigten ist im FGB vom 20. Dezember 1965 eindeutig bestimmt worden. Das **Erziehungsrecht** steht den Eltern des betreffenden Minderjährigen zu (§45 FGB). Sind die Eltern des Minderjährigen bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet, so hat das Erziehungsrecht die Mutter (§ 46 FGB, Ausnahme §52 FGB). Erziehungsberechtigter ist auch derjenige, dem das Erziehungsrecht übertragen worden ist (§§ 45 ff. FGB). Bei **Annahme an Kindes Statt** (Adoption) entstehen zwischen dem bzw. den Annehmenden und dem Kind die gleichen Rechtsbeziehungen, wie sie zwischen Eltern und Kind bestehen (§66 FGB). Ist für den Minderjährigen ein **Vormund** bestellt worden, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die sonst den Eltern obliegenden Aufgaben zu erfüllen oder für deren Erfüllung Sorge zu tragen (§§ 88, 91 FGB). Der Vormund ist der gesetzliche Vertreter eines solchen Minderjährigen; er hat alle Rechte und Pflichten wie ein Er-